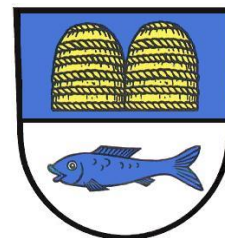


# Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



- Niederschlagswassergebühren

## Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 DS-GVO

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Binau
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister: René Friedrich
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m, w, d)	E-Mail: datenschutz@binau.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2, § 55 Abs. 1 und 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), § 45b Abs. 1 WG (Wassergesetz), sowie der Abwassersatzung der Stadt Mosbach zum Zwecke der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden ab sofort gespeichert und werden so lange vorgehalten, wie Sie für den Zweck von Nöten sind (und ansonsten halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden folgenden Stellen weitergegeben: - Stadtwerke Mosbach GmbH, 74821 Mosbach - EDV-Programm: GeoAS Project (Geoinformationssystem von A-GIS GmbH) im Rahmen der Auftragsverarbeitung.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeinde Binau Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich <a href="#">hier</a> beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Dies Verpflichtung zu der Bereitstellung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die Gemeinde Binau benötigt Ihre Daten, um die Gebühren für die Niederschlagswassergebühren zu berechnen bzw. zu erheben.

Stand: 30.08.2022